

## VIII.

## Gesamtübersichten und Analysen

## §49

(1) Die Zentralstellen der Kreditinstitute haben Rahmenkennziffernprogramme auszuarbeiten. Davon ausgehend sind auf allen Leitungsebenen in den Kreditinstituten ökonomische Kennziffern- und Entwicklungsübersichten auszuarbeiten. Sie dienen als Hilfsmittel für die Planausarbeitung, -durchführung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung perspektivischer und operativer Entscheidungen. Grundlage für die Ausarbeitung der Rahmenkennziffernprogramme bilden die Mindestanforderungen der Partei- und Staatsorgane, der Informationsbedarf der Leitung und der einzelnen Leitungsebenen der Kreditinstitute.

(2) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Systematiken Inhalt und Umfang der aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen Datenverarbeitung bzw. in Anspruch zu nehmender Datenverarbeitungsanlagen sowie die spezielle Aufgabenstellung der einzelnen Kreditinstitute zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kennziffern zu ermitteln sind.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennziffernanzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit über einen längeren Zeitraum sind die Rahmenkennziffernprogramme weitgehend konstant zu halten.

## §50

(1) In Gesamtübersichten sind die Geld- und Kreditbeziehungen, die sich im Buchwerk der Kreditinstitute niederschlagen, für die Planungs- und Leitungstätigkeit in den Kreditinstituten zusammenfassend darzustellen. Solche Gesamtübersichten sind u. a. die buchhalterische Bilanz und die Abrechnung der Kreditpläne.

(2) Die Gesamtübersichten bilden eine wesentliche Grundlage der Analysentätigkeit.

## §51

(1) Die Kreditinstitute arbeiten regelmäßig ökonomische Analysen aus. In diesem Zusammenhang analysieren sie insbesondere

- die Entwicklung und die Struktur der Guthaben, vor allem der durch das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion beeinflussten Geldfonds der Betriebe
- die Entwicklung und Struktur der Kredite, vor allem der Investitionskredite und der Kredite für Umlaufmittel
- die Entwicklung der Refinanzierungs- und Anlagebeziehungen
- die Entwicklung der Zinsen für Kredite und Guthaben einschließlich ihrer Differenzierung
- die Entwicklung des Zahlungsverkehrs und des Zahlungsausgleichs im Inland

— die Durchführung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland.

In ihren Analysen berücksichtigen die Kreditinstitute die Wechselbeziehungen zwischen der materiellen und finanziellen Entwicklung und die Wirksamkeit der ökonomischen Kategorien Kredit, Zins und Zahlungen.

(2) In den Richtlinien gemäß § 76 ist festzulegen, auf welchen Gebieten die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse durch Niveauvergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche zu analysieren sind.

(3) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden anzuwenden.

## §52

Die Erfassung und Weiterverarbeitung der Kennziffern wird im Rahmen des Informationssystems der Kreditinstitute geregelt.

## B

## Bewertung

## I.

## Bewertung der Grundmittel

## §53

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten.

(2) Für die im Zusammenhang mit der Bewertung der Grundmittel anzuwendenden einheitlichen Begriffe und Begriffsbestimmungen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen „Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für die Planung und Statistik“.

## §54

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, das heißt zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor endgültiger Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbegins zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die

- Montage oder Einbau nicht erfordern
- Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

## §55

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den Rechtsvorschriften nachzuweisen.

## §56

(1) Durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sine', mit dem Wiederbeschaffungspreis bzw. dem Neuwert nach den ab 1. Januar 1961 geltenden Preisen im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Institute sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaf-